



Spiel- und Platzordnung

I. Spielordnung

1. Alle Mitglieder der Tennisabteilung müssen gleichzeitig Mitglieder der TSG Waldbüttelbrunn sein.
2. Die Spielberechtigung wird erst durch die vollständige Begleichung der Beitragsrechnung erworben.
3. Voraussetzung für die Ausgabe eines Schlüssels ist die vollständige Beitragszahlung. Es ist verboten, Schlüssel an Nichtmitglieder weiterzugeben. Bei Verlust des Schlüssels ist dies sofort der Abteilungsleitung zu melden und gleichzeitig ein neuer Schlüssel zu beantragen. Die Kosten hat der Spieler zu tragen.
4. Gespielt werden darf nur in Tenniskleidung und mit speziellen Tennisschuhen für Sandplätze.
5. Die Spielzeit wird auf eine Stunde festgesetzt. Davon sind fünf bis zehn Minuten auf die Platzpflege zu verwenden.
6. Jeder Spielberechtigte kann in dem aushängenden Belegplan durch Anbringen seines Namensschildes eine Stunde belegen. Die Verwendung des Namensschildes anderer Mitglieder wird mit einer Platzsperre von einem Monat belegt. Sobald eine Stunde gespielt ist, kann er sich für eine weitere Stunde vormerken.
7. Sollten bei vorgemerkten Spielen 10 Minuten nach Beginn der Spielzeit die eingetragenen Spieler nicht auf der Platzanlage anwesend sein, so kann der Platz durch andere Spielberechtigte belegt werden.
8. Kinder, nicht berufstätige Jugendliche und Studierende (bis 25 Jahre auf Antrag) können an Werktagen, d. h. Montag mit Freitag bis 17.00 Uhr mit ihrem Namen Plätze belegen (Ausnahme Training).
9. Gäste können auf den Plätzen an Werktagen bis 16.00 Uhr gegen eine Gebühr von **2,50 €** ansonsten von **4,00 €** pro Stunden spielen, wenn mindestens ein Spieler aktives Mitglied der Tennisabteilung ist. **Die Gebühr gilt pro Gastspieler und Stunde.** Dieses Mitglied hat neben seinem Namensschild das Schild „Gast“ im Belegplan anzubringen und gleichzeitig eine entsprechende Eintragung im aufliegenden Gästebuch zu vermerken. Bei Verstößen erfolgt eine Platzsperre von einem Monat.
10. Das Mitglied, das mit seinem Namensschild den Platz belegt hat, muss auch spielen. Ist es nicht dazu in der Lage, hat es rechtzeitig (mindestens vor Spielbeginn) dafür zu sorgen, dass sein Namensschild aus dem Belegplan entfernt wird. Der Spielpartner ist nicht berechtigt, unter dem Namen des Belegenden (wohl aber mit seinem eigenen Namensschild) das Spielrecht zu übernehmen.



Spiel- und Platzordnung

11. Übungsstunden sind beim Trainer des Vereines anzumelden. Außer den dem Trainer zugestanden Stunden werden Einzeltrainerstunden auf die Platzbelegung angerechnet.
12. Das Jugend- und Mannschaftstraining sowie Verbands-, Pokal- und Freundschaftsspiele werden im Belegplan ausgewiesen.
13. Ranglistenspiele werden im Belegplan nur vom Ranglistenobmann gesteckt.
14. Spielerinnen und Spieler können nur mit schriftlicher Einwilligung des Sportwarts für einen anderen Verein an den Verbandsspielen teilnehmen. Andernfalls sind die Spielerinnen und Spieler für die entsprechende Sommer- und Wintersaison auf der gesamten Anlage nicht spielberechtigt.

Diese Bestimmung gilt nicht für Mitglieder, die bereits vor der Aufnahme in die Tennisabteilung in der TSG Waldbüttelbrunn erklärt haben, dass sie weiterhin für ihren Verein an den Verbandsspielen teilnehmen wollen.
15. Die erziehungsberechtigten Mitglieder sind verpflichtet, ihren Kindern die Spiel- und Platzordnung nahe zubringen und deren Einhaltung zu überwachen.
16. Jedes Mitglied der Tennisabteilung ist befugt, die Spielberechtigung anderer Spieler zu prüfen und auf die Einhaltung der Spiel- und Platzordnung zu bestehen.

II. Platzordnung

1. Fünf bis zehn Minuten vor Spielende muss der Platz mit den Teppichen, Abziehnetzen oder den breiten Kehrbesen abgezogen und die Linien müssen mit dem Besen abgekehrt werden, so dass bei der Platzübergabe an die Nachfolgenden keine Verzögerungen entstehen.
2. Besen und Linienkehrbesen sind auf die dafür vorgesehenen Halterungen zu hängen.
3. Beim Spielen entstandene Löcher werden mit dem vorhandenen Tennismehl ausgebessert und festgewalzt.
4. Bei Unebenheiten, vor allem an der Grundlinie, sind die Löcher und Erhebungen mit dem Holzschieber auszugleichen und dann mit den Abziehgeräten abzuziehen.
5. Bei trockenem, staubigem Platz muss vor Spielbeginn der Platz gut abgespritzt werden.



Spiel- und Platzordnung

6. Bei schlechtem Wetter, z. B. bei zu nassem Platz darf nicht gespielt werden.
7. Eine Platzsperre durch den Platzwart oder durch die Abteilungsleitung ist zu befolgen.
8. Bei Verlassen des Platzes ist dieser abzusperren.
9. Abfälle sind in die Abfalleimer zu werfen.
10. Das Mitnehmen von Tieren auf die Sandplätze ist grundsätzlich verboten.
11. Der Saisonbeginn hängt vom Wetter und von der Fertigstellung der Plätze ab.

III. Schlussbestimmungen

1. Von allen Mitgliedern und Gästen wird erwartet, dass sie die Spiel- und Platzordnung genau einhalten, auf pflegliche Behandlung der Einrichtung bedacht sind und eine Verschmutzung der Anlage vermeiden.
2. Bei Verstößen gegen die Platzordnung, insbesondere bei Zuwiderhandlungen gegen die Platzbelegungsvorschriften, verspäteter Beendigung der Spielzeit, mangelhafter Pflege des Platzes, Verschmutzung der Anlage, Missachtung von Anordnungen der Abteilungsleitung und des Platzwartes, kann die Abteilung eine Verwarnung, in groben Fällen eine Spielsperre bis zur Dauer von drei Monaten aussprechen.
3. Soweit der Versicherungsschutz des Hauptvereins nicht reicht, wird für Unfälle auf der Anlage sowie für mitgebrachte Kleidung und sonstige Gegenstände keine Haftung übernommen. Versicherungsrechtliche Ansprüche bleiben in jedem Fall unberührt.



Abteilungsordnung

§ 1

Allgemeines

Die Zugehörigkeit zur Tennisabteilung setzt die Mitgliedschaft in der TSG Waldbüttelbrunn voraus. Die Satzung des Hauptvereins gilt auch für die Mitglieder der Tennisabteilung.

§ 2

Mitgliedschaft

Mitglied der Tennisabteilung kann jede unbescholtene Person werden. Die Mitgliedschaft gliedert sich wie folgt:

- A) Ehrenmitglieder
- B) Passive Mitglieder
- C) Aktive Mitglieder
- D) Jugendliche

Mitglieder, die sich um die Abteilung oder den deutschen Sport besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern, ehemalige Abteilungsleiter zu Ehrenabteilungsleitern ernannt werden.

Passive Mitglieder sind solche, die die Abteilung und deren Zweck fördern, ohne den Tennissport zu betreiben.

Aktive Mitglieder sind diejenigen Personen, die den Tennissport betreiben ohne Jugendliche im Sinne der Satzung zu sein.

Jugendliche sind diejenigen Mitglieder, die am 31.12. des Vorjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 3

Aufnahme in die Abteilung

Die Aufnahme in die Abteilung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet

die Abteilungsleitung. Bei erstmaliger Aufnahme in die Abteilung und bei Umwandlung von passiver zu aktiver Mitgliedschaft ist die Aufnahmegebühr zu entrichten.

Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Aufnahme als passives Mitglied bedarf keiner Aufnahmegebühr.

Wer bereits Mitglied eines beim Deutschen Tennisclub angeschlossenen Vereins ist, kann von der Aufnahmegebühr befreit werden (Doppelmitgliedschaft).

Die Abteilungsleitung kann auf begründeten Antrag den ganzen oder teilweisen Erlass der Aufnahmegebühr beschließen.

§ 4

Recht der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen der Abteilung im Rahmen dieser Satzung und Spielordnung zu benutzen. Jugendliche sind jedoch in der Mitgliederversammlung nicht



Abteilungsordnung

stimm- oder antragsberechtigt, soweit sie nicht der Abteilungsleitung angehören. Das Recht zur Benutzung der Spielanlage kann von der Abteilungsleitung durch eine Spielordnung generell bzw. zeitlich eingeschränkt werden.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke und Ziele der Abteilung zu vertreten und zu fördern, die Satzungen und alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Anordnungen der Abteilungsleitung und Ausschüsse zu beachten und die festgesetzten Jahresbeiträge pünktlich zu entrichten.

Sportliches und faires Verhalten ist die selbstverständliche Pflicht eines jeden Mitgliedes.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge der Tennisabteilung und ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Nähere wird durch die Beitragsordnung geregelt. Die Entrichtung der Beiträge der Tennisabteilung und des Hauptvereins hat jährlich im Voraus zu erfolgen. Die Beiträge werden bis spätestens zum 01.04. eines jeden Jahres eingezogen. Eheleute als aktive Mitglieder zahlen zusammen den eineinhalbfachen Abteilungsbetrag.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) durch Tod
- 2) durch Kündigung
- 3) durch Ausschluß

Im Todesfall werden noch offene Beiträge gestrichen.

Die Beendigung durch Kündigung muss bis zum 31.12. eines Jahres für das nächste Kalenderjahr per Einschreiben zu Händen des Abteilungsleiters erfolgen. Das gleiche gilt für den Wechsel der Mitgliedschaft von passiver Mitgliedschaft zu aktiver Mitgliedschaft oder umgekehrt.

In begründeten Fällen wie Krankheit, Ortswechsel usw. kann die Vorstandschaft eine Kündigung bis zum 01.04. eines laufenden Jahres anerkennen. Das gleiche gilt für den Wechsel von aktiver zu passiver Mitgliedschaft und umgekehrt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss bleibt der Beitragsanspruch der Abteilung für das laufende Kalenderjahr unberührt.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt nur bei groben Verstößen gegen die Satzung, grob abteilungsschädigendem Verhalten, wiederholtem Nichtbefolgen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Abteilungsleitung oder bei Nichtbezahlung von



Abteilungsordnung

Mitgliedsbeiträgen, wenn diese bereits zwei Monate fällig sind und einmal schriftlich angemahnt wurden.

Über den Ausschluss entscheidet die Abteilungsleitung mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss der Abteilungsleitung auf Ausschluss ist binnen eines Monats die Anrufung des Ehrenrates zulässig, der nach Anhörung der Abteilungsleitung und des Betroffenen binnen eines Monats endgültig entscheidet.

§ 8

Abteilungsvermögen

Das Vermögen der Abteilung ist Gesamteigentum der TSG Waldbüttelbrunn. Die Mitglieder haben in keinem Falle ein persönliches Anrecht auf das Abteilungsvermögen, auch nicht bei Ausschluß, Kündigung oder Auflösung der Abteilung. Die Rechte der Mitglieder und evtl. Ansprüche gegen das Clubvermögen sind nicht vererb- oder übertragbar. Bei Auflösung der Abteilung entscheidet der Hauptverein über die weitere Verwendung als Eigentümer.

§ 9

Organe der Abteilung sind:

- 1) die Abteilungsleitung
- 2) Mitgliederversammlung
- 3) Ehrenrat

§ 10

Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung besteht aus:

- A) 1. Abteilungsleiter
- B) 2. Abteilungsleiter
- C) Kassenwart
- D) Sportwart
- E) Jugendwart
- F) Schriftführer
- G) Vergnügungswart

Die Abteilungsleitung ist berechtigt, sich durch Berufung weiterer Mitarbeiter in besonderen Fragen zu erweitern oder solche Personen zur Beratung heranzuziehen.

Die Abteilungsleitung wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.



Abteilungsordnung

Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung vorzeitig aus, so kann die Abteilungsleitung einen Nachfolger bestellen. Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

Die Abteilungsleitung wahrt und fördert das Wohl der Abteilung im Sinne und nach Maßgabe dieser Satzung. Sie hat das Recht im Falle von Verstößen gegen die Satzung oder Spielordnung disziplinarische Maßnahmen zu verhängen. Diese Maßnahmen erfolgen nach vorheriger Anhörung der oder des Betroffenen.

Dem Betroffenen steht das Recht zu, den Ehrenrat binnen sieben Tagen anzurufen. Die Anrufung des Ehrenrates hat aufschiebende Wirkung. Der Ehrenrat entscheidet nach Anhörung der Abteilungsleitung und des Betroffenen binnen sieben Tagen endgültig.

Der Abteilungsleiter ist verantwortlich für die Gesamtabteilungsleitung und vertritt diese nach außen. In dringenden Fällen kann er allein entscheiden, jedoch ist sodann die Abteilungsleitung zu unterrichten.

Der 2. Abteilungsleiter übernimmt in Abwesenheit seine Vertretung mit allen Rechten und Pflichten.

Bei Ausscheiden des 1. Abteilungsleiters übernimmt der 2. Abteilungsleiter automatisch die Leitung bis zu einer allgemeinen Neuwahl.

Der Sportwart ist für den gesamten Spielbetrieb verantwortlich, insbesondere für die Einteilung der Plätze, Ausrichtung von Turnieren, Aufstellung der Mannschaften und Durchführung der Verbandsspiele.

Dem Schriftführer obliegt die Erledigung aller schriftlichen Arbeiten einschl. Führung der Protokolle. Er hat insbesondere Sorge für die satzungsgemäße Einladung der Mitgliedsversammlung und der rechtzeitigen Bekanntgabe von Versammlungen der Abteilungsleitung zu tragen. Für die Mitgliederversammlung hat er eine Niederschrift aufzunehmen, die dann vom Abteilungsleiter und von ihm zu unterzeichnen ist.

Der Kassenwart ist für die gesamten finanziellen Geschäfte der Abteilung verantwortlich. Er hat rechtzeitig zur Mitgliederversammlung seinen Jahresabschluss zu fertigen und die Buchhaltung auf dem Laufenden zu halten. Der Jahresabschluss hat den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung zu entsprechen. Die ordnungsgemäße Kassenführung wird jährlich durch den Hauptverein überprüft.

Der Jugendwart sorgt für den gesamten Spielbetrieb der Jugend, sowie deren Einsatz und gegebenenfalls auch deren Beaufsichtigung. Er hält Kontakt mit den Jugendwarten anderer Vereine.

Der Vergnügungswart ist zuständig für die Planung und Durchführung geselliger Veranstaltungen in der Abteilung.



Abteilungsordnung

§ 11 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sind:

- A) die ordentliche Mitgliederversammlung
- B) die außerordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal eines Kalenderjahres statt. Die Einberufung geschieht dadurch, dass den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens zehn Tage vorher Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Eine entsprechende Anzeige in der Tageszeitung genügt.

Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens fünf Tage vor dem Versammlungstage bei der Abteilungsleitung eingereicht werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei gegebenem Anlass von der Abteilungsleitung einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn wenigstens $\frac{1}{3}$ der volljährigen Mitglieder unter Angabe der Punkte, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, diese beantragen. Der Antrag ist wenigstens vier Wochen vor dem beabsichtigten Termin schriftlich beim Abteilungsleiter einzureichen. Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder, beschlussfähig.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Entscheidungen vorbehalten:

- 1.) Jahresbericht des 1. Abteilungsleiters, des Sportwartes, des Kassenwartes, der Kassenprüfer, der Vorsitzenden der einzelnen Ausschüsse.
- 2.) Entlassung und Neuwahl der Abteilungsleitung.
- 3.) Ernennung von Ehrenmitgliedern oder Ehrenabteilungsleitern.
- 4.) Festsetzung der Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren.
- 5.) Wahl des Ehrenrates.
- 6.) Satzungsänderungen.
- 7.) Auflösung der Abteilung.
- 8.) Erhebung von Umlagen.
- 9.) Aufnahme von Darlehen und Erwerb von unbeweglichem Vermögen.

Bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet die relative Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für Satzungsänderungen, Darlehensaufnahme, Umlagen, ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Ein Mitglied der Abteilungsleitung ist gewählt, wenn es mehr als die Hälfte der Stimmen der Erschienenen erhält. Wenn in einem Wahlgang Stimmen für mehrere Personen abgegeben werden, so ist diejenige gewählt, die die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters. Abwesende Mitglieder dürfen für ein Amt nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme, Vertretung abwesender Mitglieder ist nicht zulässig.



Abteilungsordnung

Die Wahlen werden, wenn kein Widerspruch erhoben wird, durch Zuruf vorgenommen, andernfalls erfolgt eine geheime Wahl mittels Stimmzettel. Der 1. Abteilungsleiter ist stets in geheimer Wahl durch Stimmzettel zu wählen.

Die Wahlen in der Mitgliederversammlung werden von einem Wahlausschuss geleitet, der von den anwesenden Mitgliedern bestimmt wird. Der Wahlausschuss besteht aus einem Wahlausschussvorsitzenden und zwei Beisitzern.

Zur Vorbereitung, Bearbeitung oder Ausführung besonderer Aufgaben im Sinne des Abteilungszwecks können von der Mitgliederversammlung oder der Abteilungsleitung Ausschüsse eingesetzt werden. In allen Ausschüssen hat der 1. Abteilungsleiter Sitz und Stimme.

§ 12

Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern. Die sollen wenigstens fünf Jahre der Abteilung angehören und über vierzig Jahre alt sein. Mitglieder der Abteilungsleitung dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Ehrenrates sein.

Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben:

1. Er entscheidet in letzter Instanz nach Anruf über den Ausschuss eines Mitgliedes und über disziplinarische Maßnahmen der Abteilungsleitung, wobei vor Entscheidung eine Anhörung der Abteilungsleitung und des Betroffenen stattfindet.
2. Er wirkt vermittelnd bei Differenzen von Mitgliedern der Abteilung untereinander.
3. Er unterstützt und berät die Abteilungsleitung bei Bedarf in wichtigen Abteilungsfragen.

§ 13

Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung der Mitgliederversammlung vom 01.04.82 in Kraft. Frühere Ordnungen sind hiermit aufgehoben. Mit Eintritt in die Tennisabteilung der TSG Waldbüttelbrunn wird jedem Mitglied diese Satzung ausgehändigt und wird von diesem durch Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag anerkannt.



Abteilungsordnung

Beschlüsse der Abteilungsleitung hinsichtlich ARBEITSSTUNDEN

1. Von jedem erwachsenen Mitglied der Tennisabteilung (Stichtag 1. Januar) sind zwei Pflichtarbeitsstunden zu leisten.
Falls dies nicht möglich ist, ist hierfür als Ausgleich ein Betrag von € 15.- pro Stunde an die Tennisabteilung zu entrichten.
Dieser Betrag wird mit dem Jahresbeitrag gebucht.
2. Die Arbeitsstunden können bei Arbeitseinsätzen auf der Tennisanlage, bei Veranstaltungen des Hauptvereins oder der Tennisabteilung geleistet werden.
3. Die Arbeitseinsätze werden von den Mitgliedern der Abteilungsleitung bzw. dem Platzwart geplant und koordiniert.
4. Für einzelne Arbeits- und Veranstaltungseinsätze wird jeweils ein entsprechender Aushang für Arbeitseinsätze rechtzeitig im Informationskasten angebracht, aus dem die Anzahl der benötigten Helfer sowie die zu verrichtende Arbeit hervorgeht.
5. Arbeitseinsätze, die auf Eigeninitiative beruhen und angerechnet werden sollen, sind der Abteilungsleitung mitzuteilen.
6. Geleistete Arbeitsstunden sind innerhalb der Familie übertragbar („Familienkonto“).
7. Geld- oder Sachspenden, die den Wert der Pflichtarbeitsstunden erreichen und übersteigen, können mit diesen verrechnet werden.

Beschlüsse der Abteilungsleitung hinsichtlich der JUGEND-FÖRDERUNG

1. Der Verein trägt die Start-Gebühren für die Qualifikation zur Jugend-Bezirksmeisterschaft (BZM) sowie für die eigentliche BZM (U12-U18)
2. Der Verein übernimmt die Hallengebühren für das Winter-Mannschafts-Training der Jugendmannschaften (Trainer ist der Vereinstrainer der TSG Waldbüttelbrunn; Halle ist i.d.R. die Tennishalle Margetshöchheim; die Entlohnung des Trainers ist nicht mit inbegriffen).



Beitragsordnung

1. Die Mitglieder der Tennisabteilung haben folgende Beiträge zu entrichten:

Beitragsgruppe	TSG-Jahresbeitrag	Tennisabt.-Jahresbeitrag
I. Erwachsene	€ 60,00	€ 56,00
II. * Ehepaare	€ 110,00	€ 82,00
III. Jugendliche bis 18 Jahre	€ 26,00	€ 28,00
IV. Kinder bis 14 Jahre	€ 13,00	€ 23,00
V. Schüler, Studenten bis 25 J. auf Antrag		€ 28,00
VI. Passive Mitglieder	€ 60,00	€ 17,00
VII. Passive Familie	€ 110,00	€ 34,00

* entspricht dem Familienbeitrag der TSG

2. Die Einstufung in die Beitragsgruppe V bis VI und VII setzen einen besonderen Antrag voraus. Dieser Antrag muss für die Beitragsgruppe V in jedem Jahr neu und bis spätestens 31. 01. schriftlich an den 1. Abteilungsleiter gestellt werden.
3. Die Beitragsgruppen II, IV und V können auch in dem Jahr in Anspruch genommen werden, in dem das Grenzalter erreicht wird.
4. Bei Neuanmeldungen wird folgende Aufnahmegebühr erhoben (bis auf Widerruf außer Kraft!)

Beitragsgruppe I	50,00 Euro
II	100,00 Euro
5. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit beschließen, dass außer den Beiträgen eine zusätzliche Umlage erhoben wird, wenn die finanzielle Lage der Tennisabteilung dies erfordert.
6. Abmeldungen sind bis spätestens 31.12. des entsprechenden Jahres per Einschreiben an den Abteilungsleiter zu richten. Bei nicht rechtzeitiger Abmeldung ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.
7. Bei Austritt und Passivierung ist der Platzschlüssel (Erhalt gegen Pfand beim 1. Abteilungsleiter) an den 1. Abteilungsleiter wieder zurückzugeben.
8. Für Nichtmitglieder beträgt der Preis pro Stunde und Person € 2,50 (bis 16.00 Uhr) bzw. € 4,00. Der Mitspieler muss Mitglied der Tennisabteilung sein.
9. Bei Nichtbezahlung von Mitgliedsbeiträgen erfolgt gemäß unserer Abteilungsordnung § 7 Ausschluss aus unserer Tennisabteilung.
10. Auf Veranlassung des Hauptvereines musste das Einzugsverfahren geändert werden. Der

Beitrag für die Tennisabteilung und der für den Hauptverein wird getrennt eingezogen. Wir bitten um Ihr Verständnis für diese Maßnahme, die jedoch für uns erhebliche Verwaltungseinsparungen mit sich bringt.

11. Seit 2009 werden im Rahmen eines neuen Mitglieder- und Kassenverwaltungssystems die Beiträge für die Tennisabteilung ebenfalls vom Hauptverein eingezogen. Die Abteilung erhält die komplette Summe als Gutschrift auf das abteilungseigene Konto. Kontaktdaten Kassier TSG Hauptverein: Mariechen Seubert, Tel. 46 20 61.
12. Die Gebühren für Arbeits- und Gaststunden werden jeweils von der Tennisabteilung am Jahresanfang eingezogen